

**Landkreis Northeim  
Der Landrat**

**Northeim, 25. Mai 2009**

## **Bekanntmachung**

**Öffentliche Sitzung  
des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport**  
Mittwoch, 03. Juni 2009, 16.00 Uhr,  
im Forum des Roswitha-Gymnasiums Bad Gandersheim,  
Bismarckstraße 17

## **Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 26.02.2009
3. Bericht des Beauftragten für die Niederdeutsche Sprache
4. Fußgängerbrücke und alte Turnhalle im Bereich des Roswitha-Gymnasiums Bad Gandersheim
5. Zuwendungen im Rahmen des Konjunkturpaketes II - Innovations- und Zukunftszentren an berufsbildenden Schulen -;  
Teilnahme der Berufsbildenden Schulen II in Northeim
6. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Northeim
7. Antrag der Gruppe SPD / FDP mit dem Titel „Schulentwicklung voranbringen“
8. Antrag der Gruppe SPD / FDP mit dem Titel „Situation der Schülerbeförderung verbessern“
9. Mitteilungen und Anfragen;
  - a) Personalmitteilungen, weitere Ergebnisse von Schulinspektionen u. a.
  - b) Sonstiges

**Landkreis Northeim  
Der Landrat**

**Northeim, 25. Mai 2009**

## **Bekanntmachung**

**Öffentliche Sitzung  
des Brandschutzausschusses**  
Donnerstag, 04.06.2009, 16.00 Uhr,  
im Feuerwehrhaus in Uslar,  
Wilhelm-Raabe-Straße 6, 37170 Uslar

## **Tagesordnung**

### Punkt

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Brandschutzausschusses am 04.02.2009
- 3 Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen (aktuelle Rechtsprechung)
- 4 Aufwandsentschädigung für den Kreiskinderfeuerwehrwart bzw. die Kreiskinderfeuerwehrwartin
- 5 Gründung einer Gruppe für Information und Kommunikation (luK-Gruppe)
- 6 Alarmierungsübung des Katastrophenschutzstabes HVB am 18.04.2009
- 7 Mitteilungen und Anfragen

## Öffentliche Bekanntmachung

Herr Christian Möllhoff, Orxhausen 10, 37547 Kreiensen hat am 23.03.2009 die Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Tierplätzen auf dem Grundstück Gemarkung Orxhausen, Flur 8, Flurstück 10 beantragt.

Es handelt sich um einen Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470). Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach dem BImSchG. Gleichzeitig ist es unter Ziffer 7.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) genannt und unter Spalte 2 mit einem „S“ versehen. Damit ist gem. § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVP i. V. m. Anlage 1 zum UVP eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Diese Feststellung ist gem. § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Northeim, den 28.05.2009  
VI.5-BI-00365/09

Landkreis Northeim  
Der Landrat  
Im Auftrage

gez. Unterschrift

Buberti

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Northeim**

**In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Altes Wieterviertel“ der Stadt Northeim (§ 13 a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung)**

Der Rat der Stadt Northeim hat in seiner Sitzung am 21.04.2009 den Bebauungsplan Nr. 101 „Altes Wieterviertel“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde anerkannt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 101 „Altes Wieterviertel“, 1. Änderung in Kraft.**

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 101 „Altes Wieterviertel“, 1. Änderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB bei der Stadt Northeim, Fachdienst Stadtplanung, Scharnhorstplatz 1, Zimmer 30, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort Auskunft gegeben.

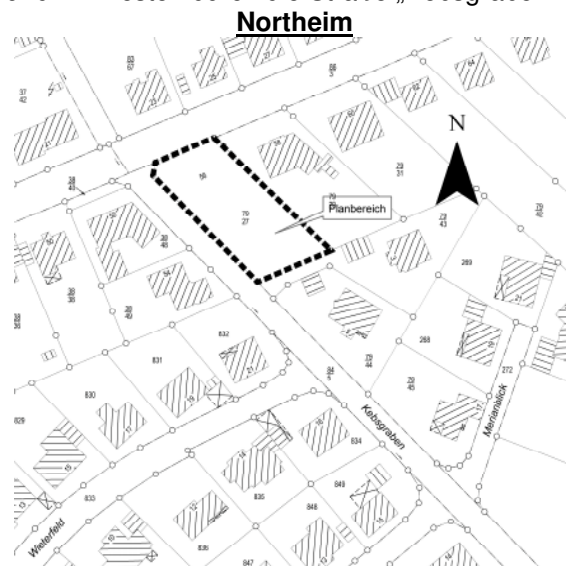
**Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch:**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Northeim geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind).

**Hinweis auf § 44 Baugesetzbuch:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ferner wird auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 101, 1. Änderung liegt süd-östlich der Innenstadt und umfasst ausschließlich das Flurstück 79/27 der Flur 9 Gemarkung Northeim (Bürgermeister-Peters-Str. 56). Es hat eine Gesamtfläche von ca. 1.227 m<sup>2</sup> und wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch die „Bürgermeister-Peters-Straße“, im Osten durch das Grundstück „Bürgermeister-Peters-Str. 58“, im Süden durch das Grundstück „Kebsgraben 3“ und im Westen durch die Straße „Kebsgraben“.



*(Kartengrundlage DGK 5, im Maßstab verändert, herausgegeben vom Katasteramt Northeim, Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Northeim)*

Stadt Northeim, den 26.05.2009  
 Der Bürgermeister  
 gez. Kühle

**Satzung der Stadt Northeim  
über die Organisation und Abschottung der für die Statistik  
zuständigen Organisationseinheit**

Aufgrund des § 6 und § 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i. V. mit § 2 und § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) hat der Rat der Stadt Northeim in seiner Sitzung am 21.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zuordnung**

Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden der Servicestelle Demografische Entwicklung (S 2) übertragen.

**§ 2  
Aufgaben der Statistikstelle**

Die Statistikstelle hat insbesondere die Aufgabe,

1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,
2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG statistisch aufzubereiten,
3. die ihr nach §1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,
4. Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
5. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. 3 NStatG zu übermitteln,
6. statistische Datensammlung und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisungen übertragen werden.

**§ 3  
Abschottung**

(1) Die Statistikstelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, räumlich, technisch und organisatorisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:

1. Personelle Abschottung

Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie konkrete Aufgaben der Kommunalstatistik gemäß § 2 dieser Satzung wahrnehmen oder für Statistiken nach § 1 Abs. 3 NStatG bzw. für Tätigkeiten nach § 8 Abs. 2 und 3 NStatG zuständig sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Sofern sie Aufgaben der Statistikstelle regelmäßig nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit wahrnehmen, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung besonders zu regeln.

Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in andere Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses, auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistikstelle, unter Bezugnahme auf § 7, § 8 NStatG und § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) schriftlich hinzuweisen.

## 2. Räumliche Abschottung

Die Statistikstelle ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Insbesondere sind die Räume der Statistikstelle durch geeignete technische Vorkehrungen gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

## 3. Technische Abschottung

Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passwörter und andere Sicherheitssysteme nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistikstelle und besonders autorisierte Personen Zugang zu diesen Daten haben. Die besonders autorisierten Personen der Zentralen Datenverarbeitung sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach Ziffer 1 einzubeziehen.

## 4. Organisatorische Abschottung

Die erkennbar an die Statistikstelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält.

Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistikstelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistischen Dienststelle unter Verschluss aufzubewahren.

- (2) Die Abschottung nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 beginnt mit dem Eingang von Erhebungsvordrucken oder der Übermittlung von Einzelangaben und endet mit dem Abschluss der Be- und Verarbeitung. Dies gilt auch, wenn aufgrund von § 8 Abs. 2 und 3 NStatG Einzelangaben übermittelt werden.

## **§ 4 Geheimhaltung**

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen, die aufgrund einer Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind nach § 7 NStatG geheim zu halten. Dies gilt auch für Angaben, die nach § 8 NStatG von der Landesstatistikbehörde übermittelt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes und des Niedersächsischen Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Northeim, den 26.05.2009

Stadt Northeim

gez. Kühle

(L.S.)

Kühle  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung**  
**des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)**  
**für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) in ihrer Sitzung am 18.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.589.400 €
in der Ausgabe auf	2.589.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.609.500 €
in der Ausgabe auf	1.609.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Haushaltsjahr 2009 300.000,00 € (davon: Landkreis Osterode a. H. 66.000,00 €, Landkreis Northeim 119.000,00 €, Landkreis Göttingen 115.000,00 €).

Bestellungen von Verkehrsleistungen und tarifliche Maßnahmen, die der Zweckverband gemäß § 13 Abs. 4 der Verbandsordnung nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Verbandsmitglieder erbringt, sind von diesen zu finanzieren (Landkreis Göttingen 151.100 €, Landkreis Northeim 233.900 €).

Göttingen, 18.03.2009

gez. Michael Wickmann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Henning Stahlmann  
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2009**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (4) NKomZG i.V.m. § 86 (2) NGO nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 (2) NGO zur Einsichtnahme vom 08.06.2009 bis zum 17.06.2009 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 19.05.2009

gez. Stahlmann  
Verbandsgeschäftsführer

**Friedhofsordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Westerhof in D-37 589 Kalefeld**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Westerhof am 28.04.2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, in der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht**

***I. Allgemeine Vorschriften***

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schliessung und Entwidmung

***II. Ordnungsvorschriften***

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

***III. Allgemeine Bestattungsvorschriften***

§ 7 Anmeldung der Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

***IV. Grabstätten***

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengrabstätten

§ 13 Wahldoppelgrabstätten

§ 14 Urnenreihengrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Rasenurnenreihengrabstätten

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 18 Bestattungsverzeichnis

***V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale***

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

***VI. Anlage und Pflege der Grabstätten***

§ 22 Allgemeines

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

§ 24 Vernachlässigung

***VII. Grabmale und andere Anlagen***

§ 25 Genehmigungserfordernis

§ 26 Entfernung

§ 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

***VIII. Haftung und Gebühren***

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

***IX. Schlussvorschriften***

§ 30 Übergangsvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Westerhof in seiner jeweiligen Grösse. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurst. 2/1 Flur 11 Gemarkung Westerhof in Grösse von insgesamt 0.36.98 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kapellengemeinde Westerhof.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kapellengemeinde Westerhof /Gemeinde Kalefeld/Ortsteil Westerhof hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 2**

### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstande verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhange mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3**

### **Schliessung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grunde beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schliessung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schliessung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schliessung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schliessung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äusserungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art -ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden- zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag einer berechtigten Person bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmässig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften und andere Medien(z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen ausserhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzuführen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 6**

#### **Gewerbliche Arbeiten**

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstossen hat. Bei besonders schweren Verstössen ist eine Abmahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhofe nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemässen Zustande zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung(einschliesslich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschliessen, wenn sie verletzende Äusserungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmass 0,65 m breit sein. Für grössere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## § 10

### Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen sollen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden. Die Umbettung/Ausgrabung ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
- (5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

## IV. Grabstätten

### § 11

#### Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahldoppelgrabstätten (§ 13)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
- d) Urnenwahlgrabstätten. (§ 15)
- e) Rasenurnenreihengrabstätten (§ 16).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Massgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Grösse haben:

- a) für Särge
 

von Kindern:	Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen:	Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
- b) für Urnen:
 

bei Urnenreihen-/Wahlgrabstätten:	Länge: 1,00 m Breite: 0,70 m
bei Rasenurnenreihengrabstätten:	Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof massgebend.

(8) Die Mindsttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör(Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Grossgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.





























